

RS Vwgh 1993/9/9 92/16/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.1993

Index

32/06 Verkehrssteuern

Norm

GrEStG 1955 §4 Abs1 Z2 lit a;

Rechtssatz

Ein nicht gewerblichen Zwecken dienender Büroraum, der über die im Tiefgeschoß liegende Diele mit der Erdgeschoßwohnung verbunden ist und über einen eigenen Zugang verfügt, ist zur Fläche der Erdgeschoßwohnung dazuzurechnen (Hinweis E 18.10.1984, 82/16/0167).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992160020.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at